

Das Kreditinstitut übernimmt im Auftrag von Kunden Bürgschaften und Garantien – nachstehend einheitlich die Haftungszusage genannt – zu folgenden Bedingungen:

1. Direkte/indirekte Haftungszusage, Abfassung

Das Kreditinstitut kann die Haftungszusage selbst erstellen (direkte Haftungszusage) oder durch ein anderes Kreditinstitut (Zweitbank) in dessen Namen erstellen lassen.

Sofern das Kreditinstitut oder die Zweitbank bei der Abfassung der Urkunde über die Übernahme der Haftungszusage (Urkunde) den Weisungen des Auftraggebers folgt, trifft es diesem gegenüber keine Prüfung- und Hinweispflicht.

Bürgschaften übernimmt das Kreditinstitut selbstschuldnerisch unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit.

2. Avalkonto/Avalprovision

Mit Aushändigung/Absendung der Urkunde oder Absendung des Auftrags zur Erstellung einer Haftungszusage an die Zweitbank wird das Avalkonto des Auftraggebers mit dem zugesagten Betrag belastet. Von diesem Zeitpunkt an wird dem Auftraggeber Avalprovision auf den belasteten Betrag bis zur Ausbuchung in Rechnung gestellt. Bei einer etwaigen späteren Inanspruchnahme ist die Avalprovision bis zur Zahlung nachzuentrichten.

3. Rückgabe der Urkunde, Haftungsentlassung

Der Auftraggeber hat nach Beendigung/Erledigung der Haftungszusage für die Rückgabe der Urkunde, hilfsweise für die Haftungsentlassung des Kreditinstituts Sorge zu tragen.

4. Ausbuchung

Bei direkten Haftungszusagen, für die in der Urkunde ein Verfalltag bestimmt ist, wird das Kreditinstitut die Belastung nach Ablauf des Verfalltages aus dem Avalkonto ausbuchen, wenn folgende Voraussetzung vorliegen:

- Die Haftungszusage erlischt nach ihrem eindeutigen Wortlaut, wenn vor Ablauf des Verfalltages keine Inanspruchnahme erfolgt und
- die Haftungszusage deutschem Recht unterstellt und
- das Kreditinstitut nicht fristgerecht in Anspruch genommen worden ist.

Sollte das Kreditinstitut aufgrund ausländischen Rechts in einem solchen Fall vom Begünstigten nach Ablauf des Verfalltages noch aus der Haftungszusage in Anspruch genommen werden, so wird es nur zahlen, wenn eine Ermächtigung des Auftraggebers zur Zahlung oder eine vollstreckbare Entscheidung auf Zahlung vorliegt.

In den übrigen Fällen wird das Kreditinstitut den Betrag der Haftungszusage auf dem Avalkonto ausbuchen, wenn es die über die Haftungszusage ausgestellte Urkunde zurückerhalten hat oder von dem Begünstigten bzw. der Zweitbank eindeutig aus der Haftung entlassen worden ist.

Ist Gegenstand der Haftungszusage eine Prozessbürgschaft, bei der zur Rückgabe der Urkunde die Zustimmung des Begünstigten erforderlich ist, muss das Kreditinstitut den belasteten Betrag erst bei Nachweis dieser Zustimmung ausbuchen.

5. Prüfung von Unterlagen

Hat das Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Haftungszusage Urkunden/Erklärungen entgegenzunehmen, so wird es mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns prüfen, ob diese der äußeren Form nach den Bedingungen für die Inanspruchnahme aus der Haftungszusage entsprechen.

Dem Kreditinstitut obliegen keine weitergehenden Prüfungspflichten, insbesondere auf Echtheit und Unverfälschtheit, Formrichtigkeit, Vollständigkeit oder Rechtswirksamkeit der Urkunden/Erklärungen und der in ihnen enthaltenen allgemeinen oder besonderen Bedingungen oder auf Richtigkeit mitgelieferter Übersetzungen.

Erklärungen sind auch dann als ordnungsgemäß anzusehen, wenn sie per Telefax, E-Mail, Fernschreiben oder über sonstige Kommunikationsmedien übermittelt worden sind.

6. Aufwendungsersatz

Der Auftraggeber hat dem Kreditinstitut alle Aufwendungen valutengleich zu ersetzen, die im Zusammenhang mit der Ausführung seiner Auftrages – auch nach Ausbuchung der Haftungszusage und/oder im Zusammenhang mit außergerichtlicher oder gerichtlicher Rechtsverfolgung im In- oder Ausland – entstehen.

Soweit das Kreditinstitut die Aufwendungen nicht einem laufenden Konto im Rahmen eines Guthabens oder einer Kreditlinie belasten kann, sind die von dem Kreditinstitut allgemein für Überziehungen berechneten Zinsen, Gebühren und Provision zu zahlen.

7. Sicherheiten

In Erweiterung von Nr. 21 Abs. 3 AGB sichert das Pfandrecht des Kreditinstituts dessen Ansprüche aus erteilten Aufträgen zur Übernahme von Haftungszusagen auch schon vor deren Fälligkeit.

Der Auftraggeber ist entsprechend der in Nr. 22 AGB getroffenen Regelungen verpflichtet, dem Kreditinstitut auf Verlangen bankmäßige Sicherheiten oder Bardeckung zu stellen oder bestehende Sicherheiten zu verstärken, wenn sich aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände eine Veränderung der Risikolage ergibt.

Unbeschadet sonstiger Sicherstellungen sind zur Sicherung des Aufwendungsersatzanspruches des Kreditinstituts alle Ansprüche an das Kreditinstitut abgetreten, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme aus der Haftungszusage gegen den Begünstigten erwachsen.

Das Kreditinstitut wird die Rückabtretung der Ansprüche vornehmen, sobald es wegen aller seiner Ansprüche gegen den Auftraggeber befriedigt ist.

8. Gerichtsstand

Ist der Auftraggeber ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, kann das Kreditinstitut an seinem allgemeinen Gerichtsstand klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden.